

Satzung des Schachverein Balingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist Schachverein Balingen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Balingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Förderung des Schachsportes in allen Bevölkerungskreisen auf dem Boden des Amateurgedankens. Als besondere Aufgabe stellt sich der Verein die Hinführung der Jugend zum Schachsport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Kinder und Jugendliche werden mit dem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten aufgenommen.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes; es unterwirft sich der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft in einem anderen Schachverein ist dem Vorstand bekannt zu geben.

Ehrenmitglieder werden auf Beschluß des Ausschusses ernannt und sind beitragsfrei.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt,
2. wenn das Mitglied Handlungen begeht, die sich gegen den Verein richten oder gegen die Satzung verstoßen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Ausschuß und der Vorstand.

§ 6 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Hierzu sind die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen des Vorstandes, des Ausschusses sowie der Rechnungsprüfer auf 2 Jahre. Sämtliche Mitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden Ersatzmitglieder vom Ausschuß bestellt.
- d) Festlegung des Beitrages für das neue Geschäftsjahr.
- e) Entscheidung über vorgelegte Anträge. Diese müssen spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind wahlberechtigt. Für das passive Wahlrecht ist bei Jugendlichen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt

- a) wenn sie der Vorstand bei außerordentlichen Ereignissen für erforderlich hält
- b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird

Für die Einberufung und Verfahrensweise gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Generalversammlung.

§ 7 Der Ausschuß

Der Ausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstand
- b) Turnierleiter
- c) stellvertretender Jugendleiter
- d) Pressewart
- e) Materialwart
- f) Beisitzer für Sonderaufgaben

Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über alle wichtigen Ereignisse des Vereins. Er überwacht die Einhaltung der Satzung sowie der Versammlungsbeschlüsse. Außerdem entscheidet er über den Ausschluß von Mitgliedern; hierzu ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Der Ausschuß ist mindestens 2 mal im Jahr einzuberufen. Eine Ausschußsitzung muß ferner stattfinden, wenn sie von $\frac{1}{4}$ der Ausschußmitglieder verlangt wird.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer und Jugendleiter.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und entscheidet selbständig in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Ausschusses gehören. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung, die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes. Er ist auch für die Einberufung sowie für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder für sich zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer müssen vor der Generalversammlung eine Kassenprüfung vornehmen und der Generalversammlung darüber berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung beschlossen werden, wobei mehr als $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung entscheiden müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Balingen, die es zunächst fünf Jahre zu verwalten hat, um es auf einen neu zu gründenden Verein mit gleicher Zielsetzung zu übertragen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.